

schlossenen Änderungen ihrer Pläne dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf, den VVEAB und VEAB zu den in den §§ 28 bis 31 genannten Fristen zu übergeben.

(2) Bei Bestätigung von Planänderungen in Durchführung der operativen Quartalsplanung sind die Planträger des Aufkommens und die Kontingenträger verpflichtet, die beschlossenen Änderungen der Pläne dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf zu den festgelegten Terminen zuzustellen.

### **Pianänderungen durch die Planträger des Aufkommens und Kontingenträger**

#### § 34

Die Planträger des Aufkommens und die Kontingenträger sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf Änderungen ihrer Pläne im Rahmen der Gesamtmengen bei Ausarbeitung der operativen Quartalspläne vorzunehmen. Sie haben diese Änderungen dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bis zum 10. des zweiten Monats im Quartal für das folgende Quartal zuzustellen.

#### § 35

Werden Pianänderungen von den Vertragspartnern außerhalb der Bestimmungen gemäß §§ 32 und 34 durchgeführt, dann sind die den VEAB entstehenden Verluste nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die besondere Verantwortlichkeit zu ersetzen.

#### § 36

Streitigkeiten über die Erstattung der Verluste gemäß § 35 werden durch die Staatlichen Vertragsgerichte entschieden.

#### § 37

Planänderungen nach den §§ 32, 34 und 35 berechtigen das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf zur Neufestlegung der Liefer- und Empfangsverpflichtungen zwischen den VVEAB und VEAB.

### **Operative Quartalsplanung und Betriebsplanung in den VEAB**

#### § 38

(1) Nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes hat das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf in Verbindung mit den Plänen der Planträger des Aufkommens und der Kontingenträger Warenbewegungspläne für das Planjahr, unterteilt auf Quartale, auszuarbeiten und an die VVEAB herauszugeben,

(2) Die Betriebspläne werden den VEAB für das Jahr insgesamt — ohne verbindliche Quartalaufteilung — bestätigt. Die Quartalaufteilung ist von den VEAB an die VVEAB und von diesen an das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf einzureichen.

#### § 39

(1) Die VEAB erhalten zu jedem Quartal für alle Erzeugnisse bzw. Warenarten operative Quartalspläne der Warenbewegung. Diese Pläne konkretisieren den Jahresplan und bilden einen Bestandteil des Jahresplanes.

(2) Die operativen Quartalspläne der Warenbewegung sind die Grundlage für den Betriebsplan im Quartal

und verbindlich für die Betriebsabrechnung, die Finanzierung, die Prämienregelung und die Bildung des Direktorfonds.

(3) Mit Herausgabe der operativen Quartalspläne für das IV. Quartal ergibt sich mit den vorher herausgegebenen Quartalsplänen der endgültige Jahresplan.

#### § 40

Änderungen der Warenbewegungspläne außerhalb der Bestimmungen gemäß § 39 berechtigen nicht zur Änderung des Betriebsplanes. Solche Änderungen sind bei der Abrechnung der operativen Quartalspläne nachzuweisen.

### **Kontingente für Erfassung und Einkauf**

#### § 41

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf ist Kontingenträger für Nahrungsgüter, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Futtermittel entsprechend der Anordnung vom 15. Mai 1956 über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -Verteilung von Erzeugnissen — Teil II: Nahrungsgüter ab 1957 — (Sonderdruck Nr. 166 des Gesetzblattes).

(2) Die Kontingente werden den VVEAB und VEAB durch die Warenbewegungspläne mitgeteilt.

(3) Die Kontingente sind Jahreskontingente. Sie können in der Quartalaufteilung in dem Umfang über- bzw. unterschritten werden, wie sich die Notwendigkeit aus der Planerfüllung in Erfassung und Einkauf ergibt. Eine Überschreitung der Jahreskontingente ist nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf gestattet.

#### § 42

(1) Die Kontingente in

- a) Fleisch und Schlachtfett für die Schweinemast,
- b) Zucker für die Ablieferung von tierischen Rohstoffen,
- c) Zucker für die Ablieferung von Zuckerrüben

werden über den staatlichen bzw. genossenschaftlichen Handel zugewiesen, realisiert und abgerechnet.

(2) Die Planabrechnung über die Verteilung der Kontingente ist dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf vom staatlichen bzw. genossenschaftlichen Handel für jedes Quartal zur Verfügung zu stellen.

#### § 43

(1) Als Bezugsberechtigungen für die Kontingente in Erfassung und Einkauf gelten:

- a) Lieferanweisungen zum Bezug von Fleisch und Schlachtfett, die von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, ausgestellt werden,
- b) Bezugsberechtigungsscheine für Zucker, die von den Zuckerfabriken an die Ablieferer von Zuckerrüben ausgegeben werden,
- c) Bezugsberechtigungsscheine der VEAB oder deren Beauftragte.

(2) Ansprüche nichtkontingentierter Erzeugnisse bzw. Warenarten sind durch die Betriebe zu realisieren, bei denen die Ansprüche entstehen.